

# Der Umgang mit der Wahrheit im Zivilprozess

Oder: Ist der Rechtsanwalt im Zivilprozess zur Wahrheit verpflichtet?\*

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Köln

**Das Problem kennt jeder Anwalt, jede Anwältin: Was trage ich vor, was lasse ich weg, wie genau ermittle ich den Sachverhalt, welchen Beweis biete ich an? Der Autor untersucht streng am Gesetz orientiert, ob und inwieweit der Anwalt zur Wahrheit verpflichtet ist – und kommt zu überraschenden Einsichten, um in einer Nachrede dann doch die ethische Frage zu stellen, ob die Lüge nicht per se verboten sei.**

## I. Einführung

Das Thema „Wahrheit“ weckt die Sehnsucht nach Grundsätzlichem oder Grundlegendem. Den Redner scheint es zu erhöhen, führt er Griffe wie „Moral“ und „Ethos“ im Munde. Indes ist Vorsicht geboten: Das Thema ist gefährlich. Die Frage „Was ist Wahrheit?“ ist schon bei anderen Gelegenheiten unbeantwortet geblieben.

Es geht um die Wahrheitspflicht im Zivilprozess und im Besonderen um die Frage, ob im Zivilprozess eine eigene Wahrheitspflicht des Anwalts besteht. Daher liegt die Suche nach Rechtsquellen nahe.

## II. Verbietet das Recht die Lüge?

Die Antwort überrascht: Das Strafrecht kriminalisiert die Lüge nur in bestimmten Lebensbereichen und nur in Bezug auf lügenexterne Rechtsgüter.<sup>1</sup> Das gesamte positive Gesetzesrecht kennt weder einen Tatbestand noch den Begriff der Lüge.<sup>2</sup> Die Unwahrheit ist Teil der Aussagedelikte, in denen die Lüge nicht um ihrer selbst Willen kriminalisiert wird, sondern wegen ihrer Sozialschädlichkeit für die staatliche Rechtspflege als geschütztes Rechtsgut.<sup>3</sup> Elemente der Lüge enthält der Betrugstatbestand; hier ist die Lüge nicht an sich kriminalisiert, da Betrug ein reines Vermögensdelikt ist.<sup>4</sup> Zu den Urkundsdelikten gilt, dass schriftliche Lügen durchaus straflos sein können. Nur bei öffentlichen Urkunden findet ein Wahrheitsschutz statt. Die Nichtkriminalisierung der Lüge an sich bestätigt sich auch bei den weiteren Straftatbeständen, die sich im weiteren Sinne mit der Wahrheit befassen (Vortäuschen einer Straftat, Geldfälschung, falsche Verdächtigung, Beleidigung, üble Nachrede, wohl auch das Ausschwitz-Leugnen). Die Beleidigungsdelikte bezwecken etwa Ehrenschaft; der Straftatbestand des Ausschwitz-Leugnens (§ 130 Abs. 3 StGB) soll den öffentlichen Frieden schützen.<sup>5</sup>

## III. Die Wahrheitspflicht im Zivilprozess

1. Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Es mag überraschend sein, dass sich gerade im Prozessrecht eine Regelung über die Wahrheitspflicht findet.

Über Umfang und Grenzen der Wahrheitspflicht der Parteien besteht weitgehend Einigkeit. Die Partei darf zu ihren Gunsten keine Erklärungen wider besseres Wissen abgeben; sie darf nicht lügen.<sup>6</sup> Wahrheitspflicht bedeutet dagegen nicht, dass die Partei nur solche Tatsachen behaupten darf, die sie als wahr kennt oder nur solche bestreiten dürfte, die sie als unwahr (mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit) kennt.<sup>7</sup> Behaupten darf die Partei Tatsachen, die sie nicht kennt und nicht kennen kann. Bestreiten darf die Partei auch mit Nichtwissen.

Die Wahrheitspflicht erstreckt sich auf Behauptung und Bestreiten tatsächlicher Umstände. § 138 Abs. 1 ZPO verbietet ferner nur die bewusste Lüge.<sup>8</sup> Verboten ist ferner das Verschweigen bekannter Tatsachen, deren Vortrag für die begehrte Entscheidung erforderlich ist (sogenannte Halbwahrheit).<sup>9</sup> Andererseits soll aber der Vortrag lediglich eines Teils der anspruchsbegründenden Tatsachen zulässig sein, sofern dadurch nicht der übrige Sachvortrag bewusst entstellt wird.<sup>10</sup> Die Wahrheitspflicht kann im Ergebnis auch nicht dazu führen, den Gegner von der Darlegungslast zu befreien; indessen sind hier die Grenzen fließend.<sup>11</sup> Nach überwiegender Auffassung muss der Kläger sogar vortragen, dass der Beklagte außerprozessual eine Einrede erhoben hat.<sup>12</sup>

2. Im Zivilprozess besteht also eine weitgehende Wahrheitspflicht der Parteien untereinander und gegenüber dem Gericht. Diese hat ihren Grund in der Parteien- oder Verhandlungsmaxime. Da der Richter den Sachverhalt nicht von Amts wegen aufklären darf, sondern auf die Darstellung der Parteien angewiesen ist, sind diese verpflichtet, ihre Erklärungen vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben. Die Wahrheitspflicht ist die notwendige Ergänzung zur Verhandlungsmaxime. Sie hat rechtspolitisch den Zweck, sicherzustellen, dass das Urteil möglichst der außerprozessualen Rechtslage entspricht.<sup>13</sup>

In Diskussionen zu Reformen des Zivilprozesses wird erwogen, die Möglichkeiten des Richters zur Amtsermittlung zu stärken und damit die Verhandlungsmaxime zurückzudrängen. Im Ergebnis läuft das auf Freiheitseinschränkung hinaus. Wer die Wahrheitspflicht gering schätzt oder mit ihr lax umgeht, öffnet für solche Argumentation den Raum.

\* Der Beitrag beruht auf einem am 5. Mai 2006 gehaltenen Referat aus Anlass des 4. Mannheimer Anwaltstags. Die Vortragsform ist – um Fußnoten ergänzt – beibehalten worden.

1 Vgl. im einzelnen *Saliger*, Kann und soll das Recht die Lüge verbieten? in: *Deppenheuer*, Recht und Lüge, 2005, S. 93 ff.

2 *Saliger*, aaO (FN 1), S. 94.

3 *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, vor § 153 Rn. 1.

4 *Lackner/Kühl*, aaO (FN 3), § 263 Rn. 2.

5 *Saliger*, aaO (FN 1), S. 100, 102.

6 *Thomas/Putzo/Reichold*, ZPO, 27. Aufl., § 138 Rn. 3.

7 BGH WM 1985, 736.

8 BGH NJW 2004, 2096, 2097.

9 BGH MDR 1959, 589.

10 *Zöller/Greger*, ZPO, 25. Aufl., § 138 Rn. 3.

11 Vgl. weitergehend *Stürmer* in Anmerkung zu BGH ZZZ 104, 203.

12 *Münchener Kommentar-Peters*, ZPO, 2. Aufl., § 138 Rn. 6 und 7.

13 So bereits *Bernhardt*, Die Aufklärung des Sachverhalts im Zivilprozess, in: *Festgabe Rosenberg*, 1949, S. 9 ff., 24.

3. Trifft die Wahrheitspflicht des § 138 ZPO aber auch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt? Ist auch der Anwalt Adressat der Norm? Die Kommentarliteratur scheint auf ersten Blick ganz selbstverständlich anzunehmen, dass die Verpflichtung zur Wahrheit auch die Anwältin im Zivilprozess trifft.<sup>14</sup> Die Wahrheitspflicht gem. § 138 ZPO soll den Parteien und ihren Bevollmächtigten als öffentlich-rechtliche Pflicht dem Gericht und dem Gegner gegenüber im Interesse einer geordneten Rechtspflege obliegen.<sup>15</sup>

Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Es gibt keinen dogmatischen Sinn, den Rechtsanwalt in die Wahrheitspflicht einzubeziehen.<sup>16</sup> Ursprüngliches Wissen um den Tat-

„Es sprechen die  
besseren Gründe dafür,  
aus der ZPO eine eigene  
Wahrheitspflicht des Anwalts  
nicht herzuleiten ...“

sachenstoff des Prozesses hat der Rechtsanwalt nicht, bei ihm kann es nur um „Berichtstreue“ gehen.<sup>17</sup> Ein originärer Wahrheitsverstoß der Anwältin, der nicht zugleich Wahrheitsverstoß der Partei ist, wäre im Zivilprozess grundsätzlich auch sanktionslos, da das Gericht unwahres Vorbringen nur im Rahmen der Beweiswürdigung unberücksichtigt lassen kann (§ 286 ZPO). Es sprechen daher die besseren Gründe dafür, aus der ZPO eine eigene Wahrheitspflicht des Anwalts nicht herzuleiten. Das ändert nichts daran, dass der

„... – er hat als Vertreter der  
Partei aber deren Wahrheits-  
pflicht zu achten.“

Prozessbevollmächtigte selbstverständlich die Wahrheitspflicht seines Auftraggebers achten muss.<sup>18</sup> Diese Verpflichtung dürfte aber eher aus dem Anwaltsvertrag als aus dem Gesetz unmittelbar folgen.

Darüber hinaus heißt es in der Kommentarliteratur zur ZPO regelmäßig, dass im Falle eines Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht der Rechtsanwalt „auch anwaltsgerichtlich belangt werden“ könne<sup>19</sup>, beziehungsweise dass der Anwalt, der gegen die Wahrheitspflicht verstoße, sich regelmäßig auch standesrechtlich verantworten müsse.<sup>20</sup>

Es bleibt also der Befund: Die besseren Gründe sprechen dafür, dass die Prozessordnung dem Rechtsanwalt keine originäre Wahrheitspflicht auferlegt. Er hat als Vertreter der Partei aber deren Wahrheitspflicht zu achten.

#### IV. Wahrheitspflicht aus § 43 a BRAO

1. Die Kommentierungen hatten die Standespflichten, die eigentlich heute Berufspflichten heißen, angesprochen. Möglicherweise fündig wird man in § 43 a BRAO, der Norm, die überschrieben ist mit „Grundpflichten des Rechtsanwalts“. § 43 a Abs. 3 BRAO lautet:

„Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solcher herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

Die Lektüre erstaunt. Die Verbreitung von Unwahrheiten soll ein Unterfall des „Sachlichkeitsgebots“ sein? Soll der Text weiter wörtlich zu nehmen sein, sodass eine bewusste Verbreitung von Unwahrheiten dann nicht unsachlich wäre, wenn andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf hierfür Anlass gegeben haben? Gehört also zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts etwa nur eine dermaßen relativierte Wahrheitspflicht?

Noch eine weitere Rechtsquelle findet sich im Berufsrecht, nämlich Nr. 4.4 der CCBE-Berufsregeln, die gem. § 29 der Berufsordnung aber nur für grenzüberschreitende Tätigkeiten gilt: Der Rechtsanwalt darf dem Gericht niemals vorsätzlich unwahre oder irreführende Angaben machen.

Für das hier in Rede stehende Thema scheint das Berufsrecht also eine eindeutige Antwort zu geben: Die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten im Zivilprozess wäre also eine Verletzung anwaltlicher Grundpflichten; ein Verstoß löste berufsrechtliche Sanktionen aus.

2. Es gibt aber Zweifel: Welchen Sinn hat die Verortung im Sachlichkeitsgebot? Sie scheint dem üblichen Sprachgebrauch zu widersprechen; man kann bekanntlich in sachli-

„Sachlichkeitsgebot:  
Man kann in sachlicher  
Form die Unwahrheit sagen  
und höchst unsachlich  
für die Wahrheit streiten.“

cher Form die Unwahrheit sagen und höchst unsachlich für die Wahrheit streiten<sup>21</sup>. Die Entstehungsgeschichte von § 43 a BRAO gibt Auskunft. Anlass für die Norm war eine der berühmten „Bastille“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987.<sup>22</sup> Das Bundesverfassungsgericht hatte mit dieser Entscheidung den anwaltlichen Standesrichtlinien die Legitimation abgesprochen, als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichten (§ 43 BRAO) herangezogen werden zu können. Es hatte indessen hinzugefügt, noch für eine Übergangszeit bis zur Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts, komme den Richtlinien eine rechtserhebliche Bedeutung zu, soweit ihre Heranziehung unerlässlich sei, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Als weiterhin in diesem Sinne anwendbares Hilfsmittel zur Konkretisierung der Generalklausel hat das Bundesverfassungsgericht auch das in den Richtlinien niedergelegte Sachlichkeitsgebot angesehen.<sup>23</sup> Es heißt dann wörtlich<sup>24</sup>:

14 Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 138 Rn. 2, Zöller/Greger, ZPO, 25. Aufl., § 138 Rn. 1.

15 Zöller/Greger, ZPO, 25. Aufl., § 138 Rn. 1.

16 Bruns, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 1979, S. 106.

17 Bruns, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 1979, S. 106.

18 Baumbach/Lauterbach/Hartmann, aaO, Rn. 67.

19 Thomas/Putzo/Reichold, aaO, Rn. 11.

20 Baumbach/Lauterbach/Hartmann, aaO, Rn. 67.

21 Henssler/Prütting/Eylmann, BRAO, 2. Aufl., § 43 a Rn. 107.

22 BVerfG NJW 1988, 191 ff.

23 BVerfG NJW 1988, 191, 193.

24 BVerfG NJW 1988, 191, 193.

„Die Bedeutung des Gebots kann darin gesehen werden, dass es zu einem sachgerechten, professionellen Austragen von Rechtsstreitigkeiten anhält, in dem es beispielsweise Beleidigungen oder die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten unterbindet, die sich emotionalisierend und schädlich für die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit anderer Verfahrensbeteiligter auswirken.“

Das Bundesverfassungsgericht hat der Überlegung zugestimmt, dass die häufige Erwähnung des Sachlichkeitsgebots in den Richtlinien nur seinen Rang im Rahmen der übrigen standesrechtlichen Gebote verdeutlicht, dass aber sein Inhalt von den Richtlinien als gegeben vorausgesetzt wird.<sup>25</sup> Es hat hinzugefügt, dass in der Übergangszeit ein standesrechtliches Eingreifen wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebots nur in engen Grenzen statthaft sei,

„wenn etwa ein Anwalt unprofessionell handelt, indem er entweder bewusst Unwahrheiten verbreitet oder den Kampf ums Recht durch neben der Sache liegende Herabsetzungen belastet, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“<sup>26</sup>

Der Gesetzgeber hat sich bewusst darauf beschränkt, nicht mehr als dieses Minimum im Bereich der Sachlichkeit regeln zu wollen. Auch der Gesetzgeber hat Sachlichkeit als

### „Gibt es eine Wahrheitspflicht des Anwalts als Organ der Rechtspflege?“

das „Kennzeichen sachgemäßer professioneller anwaltlicher Arbeit“ angesehen.<sup>27</sup> Allerdings ist in der Gesetzesbegründung explizit von der Wahrheitspflicht nicht die Rede, sondern nur allgemein von dem Sachlichkeitsgebot. Ob dieser Umstand aber ausreicht, wie Lindenberg in seiner Kölner Dissertation meint<sup>28</sup>, die Gesetzesbegründung gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber mit dem Sachlichkeitsgebot zugleich die anwaltliche Wahrheitspflicht regeln wollte, dürfte mehr als zweifelhaft sein, da im Text der Norm eben durchaus die Rede von der bewussten Verbreitung von Unwahrheiten ist. Angesichts des Wortlautes der Norm ist es auch unzutreffend, dass damit lediglich auf den Tatbestand des § 186 StGB verwiesen werde.<sup>29</sup> Denn es sind auch vorsätzlich unwahre Behauptungen denkbar, die nicht ehrenrührig sind. Soweit angenommen wird, nicht § 43 a BRAO sondern § 1 BRAO sei die dogmatische Grundlage der Wahrheitspflicht, also die Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege<sup>30</sup>, ist das angesichts der Entstehungsgeschichte des § 43 a BRAO nicht überzeugend. Allerdings hat diese Auffassung eine lange Tradition, welche aber im früheren Verständnis von der Bedeutung der Standesrichtlinien wurzelt. Die Wahrheitspflicht wird als selbstverständliche Standespflicht eines Organs der Rechtspflege angesehen.<sup>31</sup> Der Anwalt als Organ der Rechtspflege solle Gewähr für eine Mäßigung des Kampfgeistes der Parteien zu einem Fair Play bieten.<sup>32</sup> So einleuchtend diese Überlegungen sind, so wenig taugen sie zur Begründung einer eigenständigen Berufspflicht. Natürlich ist es vernünftig, dass der Anwalt die Wahrheitspflicht achtet. Die (praktisch möglicherweise nicht besonders relevante) Frage lautet aber, ob diese Wahrheitspflicht ihm als eigenständige Berufspflicht auferlegt ist, und zwar über den Rahmen des § 43 a Abs. 3 BRAO hinaus. Dagegen spricht die Herkunft der Norm aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner zitierten Entscheidung<sup>33</sup> das dort in Rede stehende Verhalten des Anwalts gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitspflicht geprüft. Es hat aber abgelehnt, auf die allgemeinen Grundsätze auszuweichen und hat stattdessen einen verfassungsfesten Restbestand des Sachlichkeitsgebots herauskristallisiert, zu dem auch das Verbot des bewussten Verbreitens von Unwahrheiten zählt. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber genau diese Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen hat, folgt, dass die Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts als Berufspflicht abschließend im Rahmen des Sachlichkeitsgebots geregelt ist.

Soweit der Gesetzgeber die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in der Norm etwas umgestellt hat, sollte dies keine Veränderung des Inhalts darstellen. Damit ist auch klar, dass sich der letzte Satzteil „zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben“ ausschließlich bezieht auf die herabsetzenden Äußerungen, nicht aber auf die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten.

3. Genaueres Nachdenken weckt Sympathie für die vom Bundesverfassungsgericht gefundene Lösung: Wenn schon das Strafgesetzbuch, wie gezeigt, kein allgemeines Lügeverbot enthält, sondern nur rechtsgüterbezogene Regelungen schafft, dann sollte im Bereich freier Advokatur nichts anderes gelten. Unsachlich ist, was der Sache nicht dient. Diese Sache ist – im Bereich des heutigen Themas – der Zivilprozess. Die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten durch den Rechtsanwalt kann dem Zivilprozess nicht dienen. Allenfalls insoweit mag ein Reflex zu § 1 BRAO bestehen: Der Rechtsanwalt steht auf derselben Augenhöhe wie der Richter als Organ der Rechtspflege. Damit übernimmt der Rechtsanwalt Verantwortung. Seine Verantwortung ist aber die des Parteivertreters im

### „Das Verbot der Lüge ist Berufspflicht im Sinne des § 43 a Abs. 3 BRAO.“

Zivilprozess. Damit ergibt sich eine doppelte Richtung der Wahrheitspflicht: Der Anwalt hat nicht nur seine Partei vor Verstößen gegen § 138 ZPO zu bewahren sondern darf auch nicht selbst zur Verbreitung von Unwahrheiten im Prozess vorsätzlich beitragen. Das dient der Sache nicht.

Die Einordnung der Wahrheitspflicht in das Sachlichkeitsgebot beschränkt also einerseits den Umfang der Berufspflicht des Anwalts zur Wahrheit, schärft aber auch andererseits das Profil dieser spezifischen anwaltlichen

25 BVerfG NJW 1988, 191, 193.

26 BVerfG NJW 1988, 191, 194.

27 BT-Drucksache 12/4993, S. 27, 28; vgl. auch *Hartung-Holl*, *Anwaltliche Berufsordnung*, 2. Aufl., § 43 a Rn. 36; *Henssler/Prütting/Eylmann*, aaO, § 43 a Rn. 91; ausführlich: *Lindenberg*, *Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwalts im Zivilverfahren*, 2001.

28 *Lindenberg*, *Wahrheitspflicht*, S. 53.

29 So aber *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl., § 43 a Rn. 74.

30 *Lindenberg*, *Wahrheitspflicht*, S. 54.

31 *Bruns*, *Zivilprozessrecht*, 2. Aufl., 1979, S. 106.

32 *Bruns*, *Zivilprozessrecht*, 2. Aufl., 1979, S. 106.

33 BVerfG NJW 1988, 191 ff.

Wahrheitspflicht. Sie ist zweckorientierter Ausfluss der Professionalität im Rahmen der Interessenwahrnehmung im Zivilprozess. Die Interessengebundenheit der Anwaltstätigkeit wird durch die Wahrheitspflicht nicht konterkariert, sondern unterstrichen. Damit ist eine Sichtweise ausgeschlossen, die dem Anwalt ausschließlich im Sinne der Organfunktion eine Wahrheitspflicht auferlegt, die die Interessen der Partei nicht berücksichtigt. Insoweit ist es kontraproduktiv, wenn der Anwalt als Sachwalter der Partei durch Unsachlichkeit im Sinne des § 43 a BRAO den Sinn und Zweck seines Einschaltens in Frage stellen würde.<sup>34</sup>

Das Verbot der Lüge als Berufspflicht im Sinne des § 43 a Abs. 3 BRAO definiert einen Teilbereich anwaltlicher Professionalität. In Zivilprozess hat die Anwältin praktische Konkordanz herzustellen zwischen der Achtung der Wahrheitspflicht der Partei, den ihr anvertrauten Interessen der Partei und ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege. Das Verbot der Lüge, das sich also nicht auf ehrenrührige Behauptungen beschränkt, bildet in diesem Sinne einen Schwerpunkt der in § 43 a Abs. 3 BRAO normierten Grundpflichten.<sup>35</sup> Die Bedeutung dieser Grundpflicht wird nicht dadurch geschmälert, dass es wenige praktische Fälle gibt, die sich mit dem Wahrheitsverstoß beschäftigen. Für die Praxis der Rechtsanwaltskammern mag die Wahrheitspflicht des Anwalts keine große Bedeutung haben. Die Praxis des im Zivilprozess tätigen Anwalts wird durch die eigenständige Wahrheitspflicht geprägt.

## V. Ergebnis

1. Das Strafgesetzbuch kennt kein allgemeines Lügeverbot.
2. Die Wahrheitspflicht der Parteien des Zivilprozesses gem. § 138 Abs. 1 ZPO richtet sich unmittelbar nur an die Parteien, nicht aber an die sie vertretenden Rechtsanwälte. Diese haben aber die Wahrheitspflicht der von ihnen vertretenen Partei zu achten.
3. Eine aus der Organstellung des Anwalts im Sinne von § 1 BRAO abzuleitende allgemeine Wahrheitspflicht als (sanktionsbewehrte) Berufspflicht gibt es nicht.
4. § 43 a Abs. 3 BRAO begründet für den Bereich der Unsachlichkeit die Verpflichtung des Anwalts, die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten zu unterlassen. Diese Berufspflicht ist sanktionsbewehrt. Sie definiert sich aus dem Kernbereich anwaltlicher Professionalität. Diese Wahrheitspflicht verpflichtet den Anwalt im Zivilprozess zur Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen der Achtung der Wahrheitspflicht der Partei, der Interessen der Partei und der Organstellung des Rechtsanwalts.

## VI. Nachrede

1. Anwaltstätigkeit im Zivilprozess ist Tätigkeit mit der Sprache. Im Sinne der klassischen Rhetorik ist Anwaltstätigkeit fast immer rhetorische Tätigkeit. Rhetorik bezweckt, andere zu überreden oder zu überzeugen. Der Erfolg von Rhetorik basiert auf der Darstellung des Glaubhaften und Vertrauenswürdigen. Dieses Glaubhafte wird durch Logos (Argumente), Ethos und Pathos herbeigeführt.

<sup>34</sup> Insoweit zutreffend: *Feuerich-Weyland*, BRAO, 6. Aufl. 2003.

<sup>35</sup> Mit anderer Begründung, aber im Ergebnis ebenso: *Henssler/Prütting/Eylmann*, BRAO, 2. Aufl., Rn. 107.

2. Juristen sind begriffsverbliebt. Sie neigen zur Überbewertung des Logos. Die rhetorische Schule, aus der letztlich die gesamte Juristerei entstanden ist, nennt aber Ethos des Redners als gleichwertiges Überzeugungsmittel. Ethos will verdient sein. Bewusste Unwahrheit zerstört Ethos.

3. Diese Grundsätze der Rhetorik sind nicht ohne weiteres auf die Anwaltsstellung zu übertragen, da der Anwalt fremde Interessen vertritt, es also darum geht, ob der Standpunkt der vertretenen Partei „gut“ oder „verlässlich“ ist. Eigentlich kommt es also auf Ethos der Partei an. Weil der Anwalt Inte-

„Der Anwalt kann seine Funktion nicht ausüben, wenn er die Wahrheit nicht achtet.“

ressenvertreter ist, teilt sich der Bereich des Ethos aber. Die Anwältin muss seine Partei als „gut“ erscheinen lassen. Das mag zur Lüge verführen, und zwar mit dem besten Willen der Interessenvertretung. Ethos teilt sich aber eben auch auf als Ethos des Vertreters. Der Rechtsanwalt ist nicht nur im Einzelfall Interessenvertreter, er ist es (als Organ der Rechtspflege) grundsätzlich. Auf sein Ethos kommt es an. Jenseits der gesetzlichen Verpflichtungen zur Wahrheit ist das der eigentliche Grund dafür, warum der Rechtsanwalt nicht lügen sollte. Er kann auf Dauer seine Funktion nicht erfolgreich ausüben, wenn er die Wahrheit nicht achtet.

4. Alle Fragen sind damit nicht beantwortet. Berühmt ist die Fallgestaltung, ob der Anwalt des Beklagten, dem die Quittung für eine Rückzahlung des Darlehens an den Kläger verloren gegangen ist, bestreiten darf, dass überhaupt ein Darlehen gegeben wurde, weil nur so die ansonsten erfolgreiche Klage abgewiesen würde. Es handelt sich um die bewusste Verbreitung von Lügen. Wäre § 43 a Abs. 3 BRAO anwendbar?



**Dr. Bernd Hirtz, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Vorsitzender des Ausschusses Zivilverfahrensrecht des Deutschen Anwaltvereins.